

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.5
Vorlage Nr.: 1082/2019
Aktenzeichen: 630.039
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 03.09.2019

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	16.09.2019	

Gegenstand der Vorlage

Aufstellung einer Stellplatzsatzung für das Gemeindegebiet;
a) Beratung und Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat nimmt die ihm vorliegende Beschlussempfehlung zu den in der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zur Kenntnis und erhebt diese nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Vorlage (Abwägungssynopse) der STEG Stadtentwicklung GmbH vollinhaltlich zum Beschluss.

b) Der Gemeinderat beschließt anschließend die Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 37 LBO in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO).

Der Satzungsbeschluss wird öffentlich bekannt gegeben.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2019 mit der Befassung der Stellplatzproblematik sowie dem Erlass einer regelnden örtlichen Stellplatzsatzung beauftragt. Zuvor wurde aus der Mitte des Gemeinderates in den öffentlichen Bauausschusssitzungen vom 11.12.2017 und 05.03.2018 um Prüfung einer entsprechenden Stellplatzverordnung gebeten.

In der Gemeinderatssitzung am 29.04.2019 wurde sodann der Beschluss über die Aufstellung einer Stellplatzsatzung sowie in gleicher Sitzung die Beteiligung der Behörden (Träger öffentlicher Belange) und der Öffentlichkeit gefasst. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 20.05.2019 bis 21.06.2019 durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung der Stellplatzsatzung und der Offenlage wurde im Gemeindeanzeiger vom 10.05.2019 bekannt gegeben. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen sind in der als Anlage beigefügten Abwägungssynopse dargestellt.

Intention/Ziel der Stellplatzsatzung ist insbesondere dem erhöhten Parkdruck innerhalb des Ortes entgegenzuwirken und damit die Verkehrs- und Parksituation im Ortskern verbindlich zu regeln und damit u.a. auch eine erhöhte Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Gerade in der verdichteten Bebauung im Ortskern wird von Anliegern, aufgrund der mangelnden Parkflächen auf dem eigenen Grundstück, oft auf die Straße oder den Gehweg ausgewichen, wodurch entweder der Verkehrsfluss, der freie Durchgang für Fußgänger und oftmals auch Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden.

Zur Anpassung an die städtebaulichen Erfordernisse hat die Landesbauordnung (LBO) in § 74 Abs. 2 Nr. 2 die Möglichkeit geschaffen, die Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 1 auf bis zu zwei Stellplätze je Wohneinheit zu erhöhen, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Daher soll mit dieser Satzung über die Erhöhung von notwendigen Stellplätzen das Abstellen von Fahrzeugen auf den jeweiligen Grundstücken erhöht und das Parken von Fahrzeugen im öffentlichen Raum reduziert werden. Vor diesem Hintergrund wurden drei Zonen entwickelt, die dem Planteil entnommen werden können.

Zone 1

Für diesen Bereich sind hauptsächlich die Gründe des Verkehrs heranzuziehen. In Zone 1 sind Straßen ausgewiesen, in denen der Durchfahrtsverkehr von Iffezheim in Nord-Süd-Richtung und Sammelverkehr in Ost-West-Richtung fließt. Auch der öffentliche Nahverkehr nutzt diese Trassen, so dass insgesamt der öffentliche Parkraum sehr eingeschränkt ist. Vor allem in Bereichen mit fehlender Straßenraumgestaltung wird überwiegend auf den Gehwegen geparkt.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 Abs. 1 LBO gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO auf **2 Stellplätze** pro Wohneinheit erhöht.

Zone 2

Diese Straßen weisen einen engen Querschnitt von unter 8 m öffentlicher Fläche auf. Bei einem Querschnitt von 8,00 m ist bei einer beidseitigen Gehwegbreite von 1,25 m ein Begegnungsverkehr von jeweils 2,75 m Fahrbahnbreite gegeben. Es handelt sich zum einen um Straßen in Gebieten, die in der alten Ortslage von Iffezheim liegen oder in den 80-er bis 90-er Jahren entwickelt wurden. Aus Gründen sparsamer Flächennutzung wurden hier neben den Sammelstraßen sehr schmale Anliegerstraßen angelegt, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen heute nicht mehr entsprechen. Zwar sind in verschiedenen Teilen der Gemeinde Iffezheim größere Parkräume angelegt, jedoch werden diese nicht vollumfänglich genutzt. Mit zunehmender Zahl an Fahrzeugen pro Wohneinheit hat der öffentliche Parkraum deutlich seine Grenzen erreicht, so dass ein ungehindertes Durchkommen von Rettungsfahrzeugen sehr erschwert ist.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 Abs. 1 LBO gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO ebenfalls auf **2 Stellplätze pro Wohneinheit** erhöht.

Zone 3

Die Straßen in Zone 3 weisen zwar eine größere Breite als in Zone 2 auf, jedoch ist auch hier eine Konfliktsituation zwischen parkenden Autos und dem ungehinderten Durchkommen für Rettungsfahrzeuge gegeben. Darüber hinaus wird auch hier überwiegend auf den Gehwegen geparkt, so dass vor allem Fußgänger mit Kinderwagen oder Rollator gezwungen sind, den Gehweg zu verlassen und die parkenden Autos auf der Fahrbahn zu umgehen. Der Öffentliche Personennahverkehr in Iffezheim erfüllt nicht die Qualitäten, dass die Bewohner in Iffezheim ihre private Pkw-Nutzung einschränken. Daher ist in der Regel pro Wohneinheit mehr als ein Fahrzeug vorhanden.

In Abstufung zu Stufe 1 und 2, aber unter Beachtung des tatsächlichen Pkw-Anteils wie auch der heutigen verkehrlichen Situation mit Parken im öffentlichen Straßenraum wird auch in Zone 3 ein erhöhter Stellplatznachweis erforderlich.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 Abs. 1 LBO gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO auf **1,5 Stellplätze pro Wohneinheit** erhöht.

In der Sitzung wird eine Vertreterin der STEG die Stellplatzsatzung und die Abwägungsübersicht erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagenverzeichnis:

- Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) mit Begründung (Anlage 1)
- Stellplatzsatzung zeichnerischer Teil (Anlage 2)
- Abwägungssynopse (Anlage 3)